



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Kreisgeschäftsstelle, Mittlere Auen 8/1, 88677 Markdorf

Tel. 07544 5162
Email: bund.markdorf@t-online.de

i.A. Heinrich Bühler

Bauverwaltung
Frau Gina Lude
St.-Martin-Platz 9
88094 Oberteuringen

13.08.2026

Betreff: VEP „Energiepark Unteresch“, Oberteuringen-Behweiler

Sehr geehrte Frau Lude,

diese gemeinsame Stellungnahme erfolgt im Namen der nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände des Landesverbands des „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland“ (BUND) und den im „Landesnaturschutzverband“ (LNV) zusammengeschlossenen Verbänden.

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26.06.2026 und der Bekanntmachung vom 17.07.2026 (Fristverlängerung) und bedanken uns für die Möglichkeit zu dieser Planung Stellung nehmen zu können.

Stellungnahme

1. Zum Nutzungskonzept

Im Nutzungskonzept ist die mit PV-Modulen bedeckte Fläche mit 22,5 ha angegeben. Weiter wird von 4 Teilflächen gesprochen.

Diese Angaben entsprechen nicht den Angaben im aktuell vorliegenden Bebauungsplan. Dort ist unter 6.1.2.2 zu lesen: „Der Geltungsbereich ist in 3 Teilbereiche gegliedert, ...“.

Unter 6.2.4.5 wird angegeben, dass die „überbaubare Grundstücksfläche“ 15,3 ha beträgt.

Anregung: Redaktionelle Überarbeitung der Angaben von Teilflächen und überbaubaren Flächen im Nutzungskonzept.

2. Biotop Unteresch

Südlich angrenzend an die PV-Anlage auf Flurst. 1050 befindet sich das Biotop „Feuchtgebiet Unteresch südl. Behweiler“. In diesem Bereich ist laut Biotopverbund-

planung der Gemeinde Oberteuringen die Anlage von zwei Kleingewässern (siehe Steckbrief 1 des Maßnahmenplans) vorgesehen.

Mögliche negative Auswirkungen der PV-Anlage auf die Lebewelt des Biotops bzgl. Kulissenwirkung, Blendwirkung, Wärmeentwicklung sollten weitestgehend vermieden bzw. reduziert werden.

Anregung: Erweiterung des Abstands zwischen Biotopgrenzen und PV-Anlage (entsprechend dem Waldabstand) auf 30m.

3. Artenschutz

Über das artenschutzrechtliche Gutachten hinaus wurden aus der Bevölkerung noch etliche weitere wertgebende Arten mitgeteilt (z.B. Greifvögel), die u.E. nicht die angemessene Berücksichtigung bei der Diskussion der Einflüsse der Agri-PV-Anlage auf die Artenvielfalt in der Umgebung gefunden haben.

Anregung: Vertiefte Diskussion der Einflüsse der PV-Anlage auf die Artenvielfalt der Umgebung (z.B. Verlust von Freiflächen für die Nahrungssuche der Greifvögel).

4. Das Landschaftsbild um Behweiler wird nach Erstellen der Anlage wesentlich von den Agri-PV-Modulen geprägt werden. Umso wichtiger ist es, die störenden Sichtbeziehungen von Wohnhäusern auf die Anlage möglichst gering zu halten.

Anregung: Minimierung der Sichtbeziehungen von den Grundstücken 1081 und 1084 auf die südlich gelegene PV-Teilfläche auf Flurstück 1050 durch Streichung der dortigen Pflanzung 2 und ersatzweise Weiterführung der Pflanzung 3 (höhere Hecke) in östlicher Richtung. Das heißt, Anpflanzung einer Baumhecke entsprechend den Vorgaben von Pflanzung 3 auf der gesamten Nordseite von Flurst. 1050.

5. Eine Voraussetzung für Agri-PV ist die Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung, wobei der zukünftige Ertrag aus der Landwirtschaft noch mindestens 66% betragen muss.

Es ist denkbar, dass die landwirtschaftliche Nutzung durch den Vorhabenträger aus den verschiedensten Gründen aufgegeben wird/werden muss.

Wie ist in solch einem Fall mit der PV-Anlage zu verfahren? Gibt es im städtebaulichen Vertrag hierzu eine Regelung?

Mit freundlichen Grüßen



Heinrich Bühler, (BUND-OV Markdorf) i.A. der oben genannten Naturschutzverbände